

Liebe Freizeittelnehmende, liebe Eltern!

Die Evangelische Jugend ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit. Die Freizeiten werden in der Regel von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen betreut, sind auf die Gruppe hin und pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen.

Dennoch sind wir gesetzlich verpflichtet, einige Reiserechtsbestimmungen in unsere Teilnahmebedingungen mit aufzunehmen und unsere Freizeiten und Wochenendmaßnahmen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen.

Bitte lesen Sie deshalb diesen Text aufmerksam durch. Mit einer gültigen Anmeldung werden diese Reisebedingungen Inhalt des zwischen Ihnen (nachstehend „TeilnehmerIn“ genannt) und uns (im Folgenden „EJW“ für „Evangelische Jugend im Dekanat Weiden“ genannt) geschlossenen Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der Paragraphen 651a ff. BGB zum Reisevertrag und beziehen sich auf Veranstaltungen der EJW mit Übernachtung wie Freizeiten oder Wochenenden.

1. Reiseveranstalter ist die Evangelische Jugend im Dekanat Weiden, Wolframstraße. 2, 92637 Weiden als rechtlich unselbständige Einrichtung und Teil der öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft „Evangelisch-Lutherisches Dekanat Weiden“ in der „Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern“.

2. Teilnahmevoraussetzungen. Unseren Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder einer bestimmten Personengruppe angegeben ist. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Sollte die Maximalteilnehmerzahl überschritten werden, wird eine Warteliste geführt. Über die Platzierung auf der Warteliste entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

Unsere Maßnahmen werden von Hauptberuflichen und ehrenamtlichen geschulten MitarbeiterInnen durchgeführt. Bitte bedenken Sie auch, dass die Evang.-Luth. Kirche die Kosten der Vorbereitung und Planung der Freizeit und das Gehalt der Hauptberuflichen alleine übernimmt. Wenn Sie nicht der Evang.-Luth. Kirche angehören, möchten wir Sie bitten, nach eigener Einschätzung aus Solidarität eine Spende zugunsten minderbemittelter Teilnehmenden oder unseren anderen Spendenprojekte zu machen.

Der/die Teilnehmende ist Teil einer Gruppe der Evangelischen Jugend und damit einbezogen in eine christliche Gemeinschaft. Die EJW will, dass sich jede/r Teilnehmende bei uns wohl fühlt. Voraussetzung ist die Mithilfe bei gemeinschaftlichen Aufgaben wie Spül-, Tischdienst, Aufräumen oder einfachen Reinigungsarbeiten.

Durch Ihre Anmeldung verpflichten Sie sich, dass Ihr Kind an der Freizeitmaßnahme vom offiziellen Beginn ab bis zum offiziellen Ende beiwohnt. Sollten Sie hier eine andere Planung vorsehen, ist dies vor einer Anmeldung mitzuteilen! Normalerweise führt dies zum Ausschluss der Teilnehmer.

3. Anmeldung. Eine Anmeldung ist in der Regel nur schriftlich auf dem entsprechenden Vordruck gültig, wenn er vom erwachsenen Teilnehmenden oder einem Erziehungsberechtigten und dem/der Teilnehmenden unterschrieben ist. Eine Anmeldung ist online nur gültig, wenn diese vom einem/einer erwachsenen Teilnehmenden oder einem/einer Erziehungsberechtigten veranlasst wird. Weitere Voraussetzung für beide Anmeldewege ist die einmalig erteilte Einzugsermächtigung für den Reisepreis. Mit Eingang der Anmeldung (maßgebend ist das Datum des Posteingangsstempels) wird der EJW der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Reisebedingungen verbindlich angeboten. Der Reisevertrag kommt in der Regel nur zustande, wenn die Anmeldung von der EJW schriftlich in Form eines Infobriefes bestätigt worden ist. Eine Eingangsbestätigung einer Online-Anmeldung bewirkt keinen Vertragsschluss!

4. Zahlung des Reisepreises. Nach Bestätigung des Reisevertrages wird der Reisepreis fällig. Bei Wochenendmaßnahmen ist dieser in der Regel bar vor Ort zu bezahlen. Bei längeren Maßnahmen wird der Betrag in der Regel abgebucht. Die Gläubigeridentifikationsnummer, die Mandatsreferenznummer sowie der Abbuchungstermin werden mit der Anmeldebestätigung bekanntgegeben. Eine Ermächtigung des Evangelischen Jugendwerks im Dekanat Weiden für den Kontoeinzug des Teilnehmerbeitrages mittels Lastschrift wird mit der Unterschrift erteilt.

Bearbeitungsgebühren, die durch Angabe unrichtiger Bankdaten, durch Rückruf des Einzuges ohne vorherige Absprache oder durch Unterdeckung des Kontos entstehen, werden in Höhe von 15 € in Rechnung gestellt; weitergehender Schadensersatz wie Rücklastschriftgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Eine Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne von §651k Abs. 3 BGB ist aufgrund der unter Punkt 1 beschriebenen Eigenschaft des Reiseveranstalters nicht erforderlich.

5. Leistungen. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabsprachen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die EJW.

6. Rücktritt des Teilnehmenden. Der Teilnehmende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Aus Gründen der Beweissicherheit muss jeder Rücktritt wie auch andere wesentliche Änderungen des Reisevertrages in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Bei Reiserücktritt bzw. Nicht-Antreten einer Veranstaltung ist die EJW berechtigt, einen angemessenen Ersatzanspruch für getroffene Vorbereitungen zu verlangen. In jedem Fall des Rücktritts bestimmt sich die Höhe der Entschädigung zugunsten der EJW nach dem Reisepreis unter Abzug der gewöhnlichen Aufwendungen sowie desjenigen, was die EJW durch anderweitige Verwendung der Reisekosten erwerben kann. In der Regel werden bei einem Rücktritt bis zum 50. Tag vor Reiseantritt 15 %, vom 49. bis zum 22. Tag vor Antritt 25%, vom 21. bis zum 15. Tag vor Antritt 50%, vom 14. Tag bis zum 3. Tag vor Antritt 75 % und ab dem 2. Tag vor Reiseantritt 95% des Reisepreises pro Person fällig. Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von der EJW im Einzelfall berechneten Kosten.

7. Höhere Gewalt. Wird die Reise durch bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die EJW als auch Teilnehmende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die EJW wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die EJW ist verpflichtet, die infolge

der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, falls der Vertrag die Rückbeförderung der Teilnehmenden vorsieht. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmenden zur Last.

8. Rücktritt durch die EJW. Die EJW kann bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die EJW kann unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen bis drei Wochen vor Reisebeginn bei denjenigen Reisen vom Vertrag zurücktreten, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt. Der bereits geleistete Reisepreis wird in diesem Fall wieder zurückerstattet.

9. Kündigung durch die EJW. Die EJW kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Freizeit ungeachtet einer Abmahnung der EJW bzw. der von ihr eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er/sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere für Teilnehmende, die wiederholt gegen die üblichen Freizeitregeln, die zu Beginn der Reise bekanntgegeben werden, und Gemeinschaftsordnung verstoßen bzw. die Anordnungen der Leitung missachten (bspw. Körperverletzung, Drogenkonsum, Eigengefährdung bzw. Gefährdung anderer, ...). Die Kündigung geschieht in Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen kann nach Möglichkeit ein Begleiter gestellt werden. Die anfallenden Kosten dafür tragen die Erziehungsberechtigten. Die von der EJW eingesetzten Reiseleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen der EJW in diesen Kündigungsfällen wahrzunehmen.

Kündigt die EJW, so besteht kein Anspruch des/der Teilnehmenden auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. Die EJW bezahlt jedoch an den/die Teilnehmende/n ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die EJW zurückerstattet worden sind.

10. Haftungsbeschränkungen. Der/die TeilnehmerIn ist durch eine nachrangige Pauschalversicherung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit dem Ecclesia-Versicherungsdienst je nach Umfang der Maßnahme unfall- und haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die sich Teilnehmende untereinander zufügen. Die vertragliche Haftung der EJW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis soweit ein Schaden des/der Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die EJW für einen einem/einer Teilnehmenden entstandenen Schaden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. In diesem Zusammenhang wird dem/der Teilnehmenden im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäck und ggf. einer Auslandsrankenversicherung empfohlen. Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt die EJW keine Haftung.

11. Verjährung. Vertragliche Ansprüche des/der Teilnehmenden erlöschen in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der/die Teilnehmende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die EJW erstmals auf die Ansprüche schriftlich reagiert. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

12. Datenschutz. Die für die Verwaltung der bei der Teilnahme von Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen benötigten Personaldaten des/der Teilnehmenden werden gemäß EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD - 2018) und der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet. Alle weiteren Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Homepage der EJW bzw. direkt bei der Online-Anmeldung.

13. Belehrung nach dem Seuchenschutzgesetz. Das Seuchenschutzgesetz bestimmt, dass Teilnehmende nicht oder nicht weiter an einer Freizeit teilnehmen dürfen, wenn eine der im Seuchenschutzgesetz aufgeführten ansteckenden Erkrankung vorliegt. Gleiches gilt für den Fall, wenn auch nur Angehörige des /der Teilnehmenden im gleichen Haushalt an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet.

14. Hinweis zu sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt. Gemäß Vertragsvereinbarungen mit den Jugendämtern sind Mitarbeiter der EJW verpflichtet, bei Verdachtsfällen von sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt einer vereinbarten fachkundigen Vertrauensperson Mitteilung zu machen, die nach einer Bewertung der Situation mit dem Jugendamt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

15. Foto- bzw. Videoaufnahmen. Während Veranstaltungen und Freizeitmaßnahmen werden Fotos seitens der EJW digital aufgenommen. Ein Teil dieser Fotos bzw. Videomitschnitte werden während oder nach der Veranstaltung und Freizeitmaßnahme auf der Homepage der EJW, Facebook oder in WhatsApp-Gruppen bzw. auf zukünftigen Ausschreibungen oder Broschüren veröffentlicht. Die EJW unterlässt es von ihrer Seite aus, Fotos bzw. Videomitschnitte mit einer unvoreilhaftigen Wiedergabe zu verwenden. Alle weiteren Informationen hierzu finden sich bei der Einverständniserklärung direkt bei der Online-Anmeldung.

16. Notfall / Zustimmung zu Aktivitäten (insb. Schwimmen). Der/die gesetzliche/n Vertreter/in geben mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Dafür hält die EJW einen Notfallumschlag bereit, dessen vollständiges Ausfüllen und Unterzeichnen Teilnahmevoraussetzung ist.

Erkrankungen, Allergien, Lebensmittel-Unverträglichkeit usw. oder Behinderungen sind dem Veranstalter vor oder spätestens mit der Anmeldung durch Nennung auf dem Notfallumschlag mitzuteilen. Ergänzend kann hierzu jederzeit auch ein Gesprächstermin vereinbart werden.

Außerdem erteilen die gesetzlichen Vertreter mit der Anmeldung für ihr Kind die Erlaubnis zur Teilnahme auch an nicht ausdrücklich im Programm aufgeführten, jedoch für die entsprechende Altersgruppe zulässigen Aktivitäten und Veranstaltungen, sowie zum Schwimmen. Darf oder kann der/die Teilnehmende nicht schwimmen, ist dies dem Veranstalter ausdrücklich mitzuteilen. Ebenso geben Sie Ihr Einverständnis dazu, dass die Teilnehmenden in Gruppen altersgemäße Aktivitäten ohne Aufsicht, nach Erlaubnis durch die Freizeitleitung, eigenständig unternehmen.

17. Anwendbares Recht / Sonstiges. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem/der Teilnehmenden richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages sowie dieser Reisbedingungen haben nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages bzw. der gesamten Reisebedingungen zur Folge.